

eine Verletzung des Gehorsamsgelübdes vorliege (S. 155 ff.). Es entscheiden in letzter Linie darüber die Konstitutionen. Einen breiten Raum nimmt die Behandlung der Frage, worin der wesentliche Unterschied zwischen einfachem und feierlichem Gehorsamsgelübde liege, ein (S. 165 ff.). Bei der Frage, ob Regulare eine Reform annehmen müßten, erklärt der Verfasser (S. 188 ff.), daß auf Grund des Gehorsamsgelübdes ein solcher Zwang unzulässig sei, außer es handelt sich bei der Reform um Dinge, die zu einem klösterlichen Leben überhaupt notwendig sind. Ebenso könnten einzelne vernachlässigte Punkte eingeschränkt werden. Der Papst könnte auf Grund der höchsten Jurisdiktion noch weiter gehen; praktisch läßt man es bei Mahnungen bewenden. Eingehend wird S. 201 ff. die Frage behandelt, welchen Vorgesetzten in und außer dem Orden auf Grund des Gehorsamsgelübdes zu gehorchen ist.

Die Schrift erörtert das erwähnte Thema eingehend und erschöpfend.
Graz. Prof. Dr. J. Haring.

9) **Das Ordensrecht** nach dem Cod. jur. can. Von P. Thimotheus Schäfer O. M. Cap. 8^o (406). Münster 1923, Aschendorff.

Die Kirchenämter nach dem Cod. jur. can. Von P. Thimotheus Schäfer O. M. Cap. II. Bd.: Pfarrer und Pfarrvikar. 8^o (135). Münster 1923, Aschendorff.

Die Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung beabsichtigt Lehrbücher zum Gebrauche beim theologischen und philosophischen Studium herauszugeben. Der ungemein tätige Lektor des kanonischen Rechtes am internationalen Kolleg der Kapuziner in Rom hat die zwei angezeigten Lehrbücher übernommen. Beide zeichnen sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und praktische Brauchbarkeit aus. Charakteristisch ist, daß der Verfasser nicht bloß die einschlägigen Kanones des kirchlichen Gesetzbuches den Ausführungen zugrunde legt, sondern für die Praxis auch eine Zusammenstellung rechtlicher Bestimmungen einschließt, die mit der Materie nur irgendwie im Zusammenhang stehen. Allerdings sind Wiederholungen bei einer solchen Behandlung des kanonischen Rechtes unvermeidlich.

1. Was das Ordensrecht anlangt, so seien die allgemeinen praktischen Zusammenstellungen hervorgehoben: S. 55 ff. Verhältnis der Orden zu kirchlichen Behörden; S. 60 f. Rechte des Bischofs gegenüber Exempten; S. 76 ff. Wahlvorschriften; S. 223 ff. und S. 273 ff. Pflichten und Rechte, welche den Ordensmitgliedern mit den Klerikern gemeinsam sind; S. 291 ff. Kirchen und Oratorien; S. 320 ff. Begräbnisrecht der Religiösen. An Einzelheiten seien erwähnt: S. 36, A. 5, richtig 1921 statt 1919; S. 211 statt 2378 richtig 2387. Zu S. 153: ob das *matrimonium spirituale* der ausschlaggebende Grund ist, warum Bischöfe ohne päpstliche Erlaubnis gültigerweise nicht in ein Noviziat aufgenommen werden können? Fraglich ist, ob die dauernde *separatio a thoro et mensa* auf die Aufnahme in das Noviziat einer Trennung des Ehebandes gleichzuhalten ist (S. 152). Kanon 542 sagt doch *invalide admittuntur . . . conjux durante matrimonio*. Interessant sind die Ausführungen über das *peculium monasticum* (S. 240 f.). Ob aber das *peculium* dependens schwinden wird, bleibt abzuwarten. S. 354 wird ausgesprochen, daß der Erwerb eines Ordensapostaten bei seinem Tode außerhalb des Klosters der apostolischen Kammer verfalle. Ob dies noch geltendes Recht ist? Der Roder schweigt hierüber. Jedenfalls ist die Forderung praktisch undurchführbar.

2. Auch im Werke Pfarrer und Pfarrvikare werden alle Lehren des Roder, die in einiger Beziehung zum Thema stehen, herangezogen: vgl. z. B. S. 17 (Patronatsrecht); S. 22 (Klerikalprivilegien); S. 32 ff. (Stolarecht, Dispensrecht); S. 35 ff. (Pflichten der Kleriker überhaupt). — S. 31 wird eine sinngemäße Korrektur des Roder vorgenommen, indem die Weihe des Taufwassers am Karfreitag und am Vigiltag vor Pfingsten

als ein pfarrliches Reservat erklärt wird. Richtig ist die Bemerkung S. 67, daß nach geltendem Recht auf die Vernachlässigung der Osterpflicht nicht mehr die Strafe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses steht, außer man rechnet den Verstorbenen zu den publicani. S. 101 wird gelehrt, daß in Hinblick auf can. 105, n. 1, die Bestellung eines Hilfspriesters, die nicht *audito parochio* erfolgte, ungültig sei. Kann man nicht aber infolge der Nichtgestellungsmachung der Richtigkeit eine Konvaleszenz der Rechtshandlung annehmen? — Im Anhang des Buches ist das Mahnwort Pius' X. an den Klerus abgedruckt.

Die Werke Schäfers verdienen in Hinblick auf die solide, praktische Bearbeitung der kanonistischen Materien eine Empfehlung.

Graz.

Dr J. Haring.

- 10) **Liturgisches Handlexikon.** Von Josef Braun S. J., Professor am Ignatiuskolleg zu Valkenburg (VIII u. 344). Regensburg 1922, Kösel-Pustet.

Ein ausgezeichnetes, inhaltsreiches, wenngleich kurz gefaßtes Nachschlagewerk auf dem Gebiete der Liturgik. Der Autor führt in alphabetischer Ordnung (Abacus bis Zucchetto) alle liturgischen Gegenstände, Funktionen, Zeremonien auf und gibt eine kurze Erklärung; häufig bietet er auch einen kurzen Nachweis ihrer geschichtlichen Entwicklung. Wertvoll ist der Anhang mit der reichhaltigen Literaturangabe über liturgische Texte und Traktate.

Graz.

Prof. J. Rößl.

- 11) **Katholische Liturgik.** Von Dr Ludwig Eichenhofer, Professor der Theologie in Eichstätt. (XII u. 321). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. G. M. 4.80.

Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß die liturgische Bewegung immer weitere Kreise ergreift. Gerade die gebildete Laienwelt bemüht sich, in das Verständnis der Liturgie tiefer einzudringen. Deshalb ist das Erscheinen des vorliegenden Werkes sehr zu begrüßen. Der Klerus dürfte wohl größtenteils im Besitze des vom gleichen Autor in zweiter Auflage herausgegebenen Thalhofer'schen Handbuches der katholischen Liturgik sein. Wer es nicht besitzen sollte, greife nach dem vorliegenden Werke; es orientiert in kurzer und vortrefflicher Weise über das ganze Gebiet der Liturgie. — Das Werk zerfällt in zwei Teile: Allgemeine und spezielle Liturgik. Nach einer Einleitung über das Wesen und die Quellen der Liturgie behandelt der allgemeine Teil das liturgische Wort — Sprache, Psalmen, Gebetsformulare u. s. w. —, ferner die liturgische Körperhaltung, den gottesdienstlichen Raum und seine Ausstattung, das Kirchenjahr; im zweiten, speziellen Teile wird das heilige Meßopfer, die Sakramente, Sakramentalien und das Breviergebet besprochen. Ein besonderer Vorzug des Werkes ist es, daß fast überall auf die geschichtliche Entwicklung hinreichend Rücksicht genommen wird. Auch die Literaturangabe ist reichhaltig. Empfehlen würde ich, bei den rubrizistischen Werken (S. 29) auch Schober, Dr. Andreas Schmid, Kunz zu erwähnen. Da bei den Basiliken von Ehrenrechten gesprochen wird (S. 66), könnten wohl die wichtigsten aufgezählt werden. Eine kurze Erklärung, was unter dem *lorum* (S. 108), den *Enfolpien* (S. 110), den *Polychronien* (S. 264) zu verstehen ist, scheint für die Leser aus Laienkreisen angezeigt. Daß die mittelalterlichen Missalien im Segnungsgebete des Weihrauches regelmäßig den Erzengel Gabriel (nicht wie jetzt Michael) erwähnen, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Verhältnismäßig ausführlich wird über das Breviergebet gesprochen (S. 285 bis 312), während z. B. den *Votiv-* und *Requiem-* messen (S. 164) bloß eine halbe Seite zugewiesen wird.

Graz.

Prof. J. Rößl.